



Gemeinde Tägerig

Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen und den Saal des Gemeindehauses unter COVID-19

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen von Tägerig mit

- Mehrzweckhalle und Aussenanlagen
- Aula im Schulhaus
- Fussballplatz

sowie den Saal des Gemeindehauses.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 mit Gültigkeit ab 13. September 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie der aktuellen Lage angepasst. weitere Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen.
- Für Veranstaltungen im Innenbereich (Konzerte, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe) besteht bis zum 24. Januar 2022 für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikationspflicht. Dem Veranstalter obliegt die Pflicht, das Vorhandensein der Zertifikate bei den Teilnehmenden zu prüfen und mit einem gültigen Ausweisdokument mit Foto abzugleichen (vgl. Anhang). **Ausgenommen sind Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Gruppen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden** (wie Sporttrainings, Chor- oder Musikproben).
- Bei Sport- und Kulturaktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.
- Für Einrichtungen, die den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken, gelten keine Einschränkungen mehr. Es muss aber aufgezeigt werden, wie der Zugang kontrolliert wird.
- Vereinstreffen bzw. Generalversammlungen ohne Zugangsbeschränkung mit Zertifikaten sind im Innenbereich bis maximal 30 Personen erlaubt unter Einhaltung der Abstandsvorschriften und der Maskenpflicht. Die Kontaktdaten sind aufzunehmen.
- Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

3. Übergeordnetes Schutzkonzept

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des Trainingsveranstalters (Sportverein) ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart / Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic oder den entsprechenden Verbänden veröffentlicht.

4. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Sportanlagen der Gemeinde Tägerig muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Die Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) sind durch die Gemeinde als Eigentümerin der Sportanlage zu prüfen und zu genehmigen, erst dann dürfen die Anlagen benützt werden.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportverein) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

5. Eingeschränkte Benutzung durch Individual-Sportlerinnen und -Sportler

Die Sportanlagen in Besitz der Gemeinde Tägerig sind für Leistungssport und Breitensport sowie für Individualsportlerinnen und -sportler beschränkt zugänglich. Dies unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Schutzkonzepte.

Nicht Zutrittsberechtigt sind Gruppen, die nicht in einem übergeordneten Sportverband angeschlossen sind.

6. Regeln zur Benutzung

6.1 Wettkampf- und Trainingsteilnahme

Teilnehmen an Wettkämpfen und Trainings dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt.

6.2 Organisation des Zutritts zu Anlage und des Austritts aus der Anlage

- **Wechsel via Wartezone:** Beim Wechsel zwischen Benutzergruppen warten die Personen der nachfolgenden Gruppe in der Regel vor der Sportanlage in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 2m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat. Sollte die Infrastruktur über genügend grosse Innenräume / Vorräume verfügen, kann der Warteraum auch im Gebäudeinnern vorgesehen werden. Die entsprechenden Warteräume sind zu kennzeichnen.
Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. Entsprechendes Desinfektionsmaterial ist durch den Hauswart bereitzustellen. Jeder Verein hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt.
- **Rasches Verlassen der Anlage:** Nach Abschluss ihrer Aktivität müssen die Sportlerinnen und Sportler sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Einheit eingeplant, die Infrastruktur so schnell wie möglich verlassen.
- **BAG-Plakat anbringen:** Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG).

6.3 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Benützung von Duschen und Garderoben-Räumlichkeiten sind unter Einhaltung des Mindestabstandes gestattet.

Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften des BAG.

6.4 Reinigung der benutzten Hallen, Geräte, Türgriffe, etc.

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Neben der üblichen Reinigung sind die Türklinken regelmässig zu desinfizieren und die WC-Infrastruktur zu reinigen. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins.

Bei den Halleneingängen sind zusätzliche Desinfektionsspender durch den Hauswart anzubringen.

6.5 Gesperrte Geräte/Anlagenelemente

Geräte und Anlagenelemente, die aus verschiedenen Gründen nicht benutzt werden dürfen, sind entsprechend abzusperrern und dürfen von den Trainingsgruppen nicht verwendet werden.

Kontaktperson:

Markus Schibli
Leiter Hauswartung
Natel 079 758 40 82
Mail markus.schibli@taegerig.ch

13. September 2021

Gemeinderat Tägerig